

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 099/2021

Hauptamt

Conzelmann, Thomas

14.06.2021

Betrifft: Antrag auf Zusatzbezeichnung "Hochschulstadt"

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Verwaltungs- und Finanzausschuss	01.07.2021	N	Vorberatung	einstimmig empfohlen
Gemeinderat	15.07.2021	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, beim Innenministerium einen Antrag auf Genehmigung der Zusatzbezeichnung „Hochschulstadt“ einzureichen.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen:

Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr:

Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr:

Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen:

Euro

Haushaltmittel gesamt:

Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen:

Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Im Gegensatz zu anderen Bundesländern verfuhr Baden-Württemberg mit der Genehmigung von sonstigen Bezeichnungen (Zusatzbezeichnungen) von Städten und Kommunen bislang restriktiv. Durch die Änderung des § 5 Abs. 3 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO), welche am 12.12.2020 in Kraft getreten ist, ist es für Kommunen erleichtert worden, neben dem Gemeinamen eine Zusatzbezeichnung zu führen.

Danach können Gemeinden sonstige Bezeichnungen führen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinden beruhen. Gefordert für die Zusatzbezeichnung ist eine charakterisierende Aussage hinsichtlich geschichtlicher Bezüge, Alleinstellungsmerkmalen oder örtlichen Besonderheiten. Als klassisches Beispiel für eine Zusatzbezeichnung mit heutigem Bezug wird unter anderem die Bezeichnung „Hochschulstadt“ genannt.

Da die Hochschule für die heutige Bedeutung der Stadt Albstadt eine prägende Einrichtung ist, schlägt die Verwaltung vor, die Zusatzbezeichnung „Hochschulstadt“ beim Innenministerium zu beantragen. Sehr erfreut über dieses Ansinnen zeigte sich auch die Rektorin der Hochschule Albstadt-Sigmaringen, Frau Dr. Ingeborg Mühldorfer.

Verfahren

Erforderlich für die Bestimmung oder Änderung einer Zusatzbezeichnung ist nach § 5 Abs. 3 Gem O ein Gemeinderatsbeschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Mitglieder.

Der Antrag mit Begründung ist mit einer Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde beim Innenministerium einzureichen. Die Genehmigung durch das Innenministerium wird im Gemeinsamen Amtsblatt bekanntgegeben; eine förmliche Verleihung durch die Landesregierung ist nicht mehr vorgesehen.

Nach einem erfolgreichen Genehmigungsverfahren kann die Zusatzbezeichnung „Hochschulstadt“ auch im Schriftverkehr verwendet und auf den Ortstafeln geführt werden.